

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i. V. m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BV-V/07/0437 vom 13.09.2021 erlassen:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 100,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

§ 2

Die Neugeborenenprämie wird im Wege des automatisierten Verfahrens gewährt. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

§ 3

Die Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Prämien können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)